

**Satzung  
über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Gemeindefeuerwehr**

**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

***Konsolidierte Fassung***

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen und am 24. Juli 2024 zuletzt geändert:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EURO.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EURO je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe (§ 16 Abs. 4 FwG) ersetzt. Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstaufschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO je Stunde gewährt.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 EURO pro Stunde gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag wird als Entschädigung dafür ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO pro Stunde gewährt. Dies gilt auch für Selbständige und Landwirte.

Für die Grundausbildung am Standort wird keine Entschädigung gewährt. Die Feuerwehrangehörigen erhalten die Verpflegung gestellt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis - ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Ist kein Verdienstausfall entstanden oder wird kein Verdienstausfall nachgewiesen, erhält der Feuerwehrangehörige als Aufwandsentschädigung für jede volle Stunde 15,00 EURO.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO pro Stunde gewährt.

### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

EURO pro Jahr

1.	Feuerwehrkommandant	2.400,00
2.	Stellvertreter Feuerwehrkommandant	1.200,00
3.	Jugendfeuerwehrwart	600,00
4.	Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	300,00
5.	Kindergruppenleiter	500,00
6.	Stellvertretender Kindergruppenleiter	250,00
7.	Beauftragter für Funk und Alarmierung	400,00
8.	Beauftragter für Atemschutz	600,00

Es wird jeweils nur 1 Person, die das Amt innehat, vergütet; sollten mehrere Personen dasselbe Amt innehaben, so sind die o.g. Entschädigungen auf diese Personen

aufzuteilen.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte setzt sich wie folgt zusammen: Für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen werden 315,00 EURO, für Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen 210,00 EURO und für Mannschaftstransportwagen 105,00 EURO Aufwandsentschädigung pro Jahr an die Gerätewarte der vier Abteilungen bezahlt. Die Schlauchpflege ist in diesem Betrag enthalten.
- (3) Die Entschädigungen der Abteilungskommandanten sowie deren Stellvertreter bemessen sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrmitglieder je Abteilung. Je angefangene 10 Feuerwehrmitglieder pro Feuerwehrabteilung erhalten die Abteilungskommandanten eine jährliche Entschädigung von 180,00 EUR. Die Stellvertreter erhalten in Summe 50 % der Entschädigung des Abteilungskommandanten.
- (4) Die Gerätewarte, der Beauftragte für Funk und Alarmierung und der Beauftragte für Atemschutz erhalten auf Antrag (Stundennachweis) ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 EURO. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 S. 1 FwG kann der Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an den Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abgetreten werden.
- (5) Die Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen mit mehr als einer Übernachtung der Jugendfeuerwehr und Kindergruppe werden für alle Betreuer von der Gemeinde bezahlt. Entsteht ein Verdienstausschlag wird als Entschädigung dafür ein Durchschnittssatz von 15,00 EURO pro Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag gewährt. Geht die Veranstaltung über Wochenenden oder Feiertage, an denen kein Verdienstausschlag entsteht, wird der Tag mit 120,00 EURO vergütet.
- (6) Andere Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 EURO pro Stunde gewährt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung trat am 01. Januar 2020 in Kraft, ihre 1. Änderung trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Owingen, den 25. Juli 2024

Henrik Wengert  
Bürgermeister